

**Abänderung der Brot- und Mehlkarte für Personen, die selbst ihr Brot backen (Störbrot).**

Um mit Rücksicht auf den unbefriedigenden Stand der Kochmehlversorgung des Kronlandes Niederösterreich den im § 4 der Statthaltereiverordnung vom 3. Februar 1916 genannten Personen (Störbrotkartenbesitzern) die ihnen bisher offen gestandene Möglichkeit des Bezuges von Kochmehl in einem höheren Ausmaße als ein Kilogramm für 14 Tage zu benehmen, hat der Statthalter in einer heute im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung die Anordnung getroffen, daß diesen Personen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Verbrauchsmenge vom 18. Februar 1917 an eigene Mehl-, beziehungsweise Brotkarten, lautend auf 1800 Gramm Brotmehl und 1000 Gramm Kochmehl oder auf 3920 Gramm Brot, ausgesetzt werden; in analoger Weise erhalten die körperlich schwer arbeitenden Störbrotkartenbesitzer eine auf 1400 Gramm Brotmehl oder 1960 Gramm Brot lautende Zusatzkarte.

Nur für solche Schwerarbeiter, die, wie beispielsweise Holzarbeiter, nicht in der Lage sind, sich an ihrem Arbeitsort wegen dessen Entlegenheit von Wohnstätten Brot zu verschaffen, beziehungsweise Brot zu backen, bleiben die bisherigen Zusatzkarten auch weiterhin in Geltung.